

- e) Angabe der Behörden oder Körperschaften, die für die Durchführung der einzelnen Programmteile und die Koordinierung seiner Durchführung verantwortlich sind.
- f) Angabe der Modalitäten der Beteiligung der Kommission an den Folgemaßnahmen des Programms;
- g) Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Bekanntgabe der Beteiligung des EFRE mit dem Ziel, die potentiellen Empfänger und sonstigen Interessentenkreise auf die Möglichkeiten, die das Programm bietet, und die Rolle, die die Gemeinschaft dabei spielt, aufmerksam zu machen sowie die Öffentlichkeit über den EFRE-Beitrag zur Entwicklung der Region zu unterrichten.

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung ⁽¹⁾

KOM(85) 857 endg.

(85/C 385/05)

Anhang I des Vorschlags einer Verordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung ist durch beiliegenden Anhang zu ersetzen.

ANHANG I

Mengen gemäß Artikel 1 Absatz 1, die jährlich bereitgestellt werden

— *Getreide:*

- a) eine erste Tranche von 927 000 Tonnen,
- b) eine zweite Tranche von bis zu 232 300 Tonnen;

— *Milchpulver:*

eine Höchstmenge von 108 600 Tonnen;

— *Butteröl:*

eine Höchstmenge von 28 700 Tonnen;

— *Zucker:*

eine Höchstmenge von 11 000 Tonnen;

— *Pflanzenöle (Samenöle und Olivenöle):*

eine Höchstmenge von 9 100 Tonnen;

— *sonstige Erzeugnisse:*

Mengen in Höhe von maximal 211 700 Tonnen Getreidewert;

- eine Nahrungsmittelhilfe in Form der oben genannten Erzeugnisse im Falle außergewöhnlicher Nahrungsmittelverknappung in Höhe von maximal 546 900 Tonnen Getreidewert.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 250 vom 2. 10. 1985, S. 7.